

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Darmstadt-Stadt e. V.

gültig ab 25.06.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Darmstadt Stadt e. V.". Die Kurzform lautet „AWO Darmstadt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen Süd e. V.

§ 2 Zweck

1. Die Zwecke des Vereins sind
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens
 - b. Förderung der Wohlfahrtspflege
 - c. Förderung von Bildung und Kultur
 - d. Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge
2. Nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung wird der Satzungszweck insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - a. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - b. Unterstützung des Gemeinwohls und des Gemeinwesens
 - c. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - d. Entwicklung von Konzepten der Sozialen Arbeit
 - e. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - f. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - g. Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften, Kommunalverwaltung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege.
 - h. Betrieb von Kinder- und Jugendeinrichtungen und -dienstleistungen
 - i. Betrieb von Familienzentren
 - j. Betrieb eines Bürgerzentrums
 - k. Betrieb von Seniorentreffs
 - l. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe von Publikationen und Werbematerial
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Körperschaften oder Hilfspersonen bedienen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen, die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben von Ortsvereinen notwendig sind.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller anerkannten Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen des Vereins an den AWO-Bezirksverband Hessen-Süd e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein, wer das AWO-Verbandsstatut und die im AWO-Grundsatzprogramm niedergelegten Grundsätze anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.
2. Mitglieder des Kreisverbands sind:
 - a. Ortsvereine der AWO, die im Verbandsgebiet als solche organisiert und tätig sind
 - b. natürliche Personen als persönliche Mitglieder
 - c. Körperschaften als korporative Mitglieder
3. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.
4. Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.
5. Ein Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 5 Mitgliedschaft der Ortsvereine der AWO

1. Ortsvereine, die sich nach Inkrafttreten dieser Satzung gründen, können auf schriftlichen Antrag Mitglied des Kreisverbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eintragung des Ortsvereins im Vereinsregister. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Ortsverein den Nachweis der steuerlichen Erfassung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG sowie der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO erbringt.
2. Für den Austritt eines Ortsvereins gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt aus dem Kreisverband muss schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das austretende oder ausgeschlossene Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 6 Persönliche Mitgliedschaft

1. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft beim AWO Kreisverband Darmstadt e.V. oder beim Ortsverein des Wohnbereichs stellt.
2. In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein des Wohnbereichs erworben. In diesem Fall wird die Entscheidung vom Vorstand des Ortsvereins getroffen. Über die Aufnahme als persönliches Mitglied des Kreisverbandes entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
3. Die Vorstände sind gehalten, über Antrag auf Mitgliedschaft innerhalb von einem Monat nach Antragstellung zu behandeln. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Entscheidung, kommt die Mitgliedschaft automatisch zustande.
4. In Wohnbereichen, in denen kein Ortsverein nach § 5 Absatz 1 besteht, oder auf ausdrücklichen Wunsch, erwerben natürliche Personen die Mitgliedschaft im Kreisverband.
5. Die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband wird weiterhin begründet bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - a. Der Ortsverein, in dem die natürliche Person Mitglied ist, löst sich auf. In diesem Falle wird die natürliche Person am Tage nach dem rechtlichen Ende des Ortsvereins Mitglied des Kreisverbandes, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ab oder das Mitglied erklärt schriftlich, die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein oder einem anderen Kreisverband fortführen zu wollen. Der Kreisvorstand kann die Ablehnung nur innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Ortsvereins gegenüber dem betroffenen Mitglied erklären.
 - b. Das Mitglied wechselt auf eigenen Wunsch als persönliches Mitglied zum Kreisverband und der Kreisvorstand stimmt der persönlichen Mitgliedschaft beim Kreisverband zu. Der Wechsel zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen.
6. Der Kreisvorstand kann eine persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband nur ablehnen, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der AWO nach den Regelungen des AWO-Verbandsstatuts

entgegenstehen.

7. Die Mitgliedschaft oder ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder der aktiven Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien oder Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
8. Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
9. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann, vertreten durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein.
 - c. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung alleine (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
 - d. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären oder einer Fortsetzung der Mitgliedschaft widersprechen. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.
 - e. Bevor eine Familienmitgliedschaft nach b. automatisch endet, wird das Mitglied durch den Vorstand des Ortsvereins oder des Kreisverbands kontaktiert, um für Fortsetzung der Mitgliedschaft zu werben.
 - f. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
10. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
11. Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder das Gebiet mehrerer seiner Gliederungen erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem Ortsverein besteht. Nicht gemeinnützige Körperschaften können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.
3. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus.
4. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
5. Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“.

§ 8 Stützpunkte

1. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann auf Beschluss des Kreisvorstands ein rechtlich nicht eigenständiger Stützpunkt gebildet werden, an dem persönliche Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beteiligung erklären können.
2. Der Kreisvorstand muss über die Bildung eines Stützpunktes entscheiden, wenn mindestens fünf natürliche Mitglieder der AWO, die ihre Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausüben, in denen kein Ortsverein besteht, dies in Textform verlangen. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung eines Stützpunktes aufzuführen.
3. Die Auflösung eines Stützpunktes wird durch den Kreisvorstand beschlossen und setzt einen wichtigen

Grund voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Aktivitäten im Stützpunkt dauerhaft eingestellt wurden.

4. Der Kreisvorstand lädt mindestens einmal jährlich die den jeweiligen Stützpunkten zugeordneten Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. Der Kreisvorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Versammlungen des Stützpunktes einzuladen.
5. Die persönlichen Mitglieder in Stützpunkten wählen aus ihrer Mitte mindestens eine/n Sprecher/in als Ansprechpartner/in des Stützpunktes gegenüber dem Kreisvorstand.

§ 9 Themenbezogene Gruppen

1. Persönliche Mitglieder können sich im Gebiet des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisvorstands zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.
2. Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Kreisverbands ausgerichtet sein.
3. Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.
4. Der Kreisvorstand muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein persönliches Mitglied i. S. d. § 6 dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer Themenbezogenen Gruppe aufzuführen.
5. Die Auflösung einer themenbezogenen Gruppe kann nur durch den Kreisvorstand beschlossen werden und setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Aktivitäten der themenbezogenen Gruppe dauerhaft eingestellt wurden.

§ 10 Jugendwerk

1. Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung nach Maßgabe des AWO-Verbandsstatuts gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt.
4. Die Revisor/innen des Kreisverbandes sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor/innen durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

§ 11 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreiskonferenz
- b. der Kreisvorstand

§ 12 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a. persönlichen Mitgliedern des Kreisverbandes und den persönlichen Mitgliedern seiner Ortvereine,
 - b. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der, Kreiskonferenz auf sie entfallen darf
 - c. einem/r Vertreter/in des Kreisjugendwerks,
 - d. den Revisor/innen des Kreisverbandes, sofern sie nicht Mitglied im Kreisverband oder einem seiner Ortsvereine sind,
 - e. den hauptamtlichen Geschäftsführungen des Kreisverbandes.Die unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Mitglieder der Kreiskonferenz sind stimm- und wahlberechtigt. Die unter d) und e) aufgeführten Mitglieder der Kreiskonferenz haben nur beratende Stimme.
2. Die Kreiskonferenz
 - a. wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisor/innen und die Delegierten zur Bezirkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren,

- b. nimmt den Jahresbericht des Kreisvorstandes und der Geschäftsführung entgegen,
 - c. nimmt den Bericht der Revision entgegen,
 - d. beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - e. beschließt über die Grundsätze des Kreisverbandes,
 - f. entscheidet über Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen der Satzung des Kreisverbandes,
 - g. entscheidet über die Auflösung des Kreisverbandes,
 - h. entscheidet über die Anträge der Mitglieder des Kreisverbandes und des Kreisvorstandes.
3. Zur ordentlichen Kreiskonferenz ist jährlich vom Kreisvorstand in Textform einzuladen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in Textform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.
 4. Anträge, auch zur Tagesordnung, können bis zwei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Kreisvorstand mit Begründung in Textform eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge zur Kreiskonferenz nur noch dann gestellt werden, wenn eine rechtzeitige Einreichung nicht möglich war. Dies gilt auch für Anträge, die am Tage der Kreiskonferenz zur Abstimmung eingereicht werden.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreiskonferenz ist beschlussfähig.
 6. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission.
 7. Die Kreiskonferenz kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes eine Antragsprüfungskommission wählen.
 8. Aus eigenem Ermessen kann der Kreisvorstand auch außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
 9. Auf Antrag von mindestens einem der Ortsvereine und/oder korporativen Mitglieder und/oder 10% der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes ist binnen drei Wochen zu einer außerordentlichen Kreiskonferenz unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen durch den Vorstand einzuladen. Weiterhin gilt die gesetzliche Regelung.
 10. Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist auch auf Antrag des Vorstandes des Bezirksverbandes Arbeiterwohlfahrt Hessen- Süd und binnen drei Wochen unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen durch den Vorstand einzuladen.
 11. Die Kreiskonferenz ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Kreiskonferenz kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Näheres regelt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.
 12. Dem Kreisvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen und für den Fall, dass eine Präsenzkonzferenz nicht durchgeführt wird, zu begründen.
 13. Die Kreiskonferenz, die über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen oder über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 5% der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann in einem Abstand von mindestens 3 Wochen zu einer weiteren Kreiskonferenz eingeladen werden. Diese ist ohne Quorum beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Jede Satzungsänderung oder -neufassung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes. Im Übrigen gilt § 15.
 14. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder -neufassungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Näheres regelt die Wahlordnung.
 15. Über die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse der Kreiskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 16. Die Mitglieder des Vorstandes, die Revisor/innen und die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit der Abberufung bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung. Sollte rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung der nächsthöheren Gliederung unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.
 17. Bei Wahlen gilt:
 - a. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass in weiteren Wahlgängen diejenige/derjenige

gewählt ist, die/der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- b. Weitere Vorstandsmitglieder, Beisitzer/innen, Revisor/innen, Delegierte
 - aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a. geregelt, durchzuführen.
 - bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann eine Mehrheitswahl durchgeführt werden, bei der bereits im ersten Wahlgang die gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen. Wird die Stimmabgabe digital durchgeführt, so kommt die jeweils geeignete und zur Verfügung stehende Abstimmungstechnik zum Einsatz. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionen per Akklamation gewählt werden; dies ist auch bei virtuellen Konferenzen möglich.
- d. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden / vertreten sein. Ansonsten gilt: Frauen und Männer sollen bei der Wahl des Vorstandes und der Delegierten mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Diese Regelungen greifen nur, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat/innen für das jeweilige Geschlecht vorhanden ist.

18. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

- a. Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
- b. Revisor/innenfunktionen,
 - aa) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
 - bb) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
 - cc) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
- c. Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

19. Interessenkollision bei Beratungen und Beschlüssen

- a. Ein/e Mandatsträger/in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er/sie hierdurch in eine Interessenskollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Ehegatten/in, seinem/seiner / ihres/ihrer Lebenspartners/in (auch wenn die Ehe / Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor der Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren/seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-) Geschwistern (jeweils auch des/der Ehegatten/in / des/der Lebenspartners/in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die/der Mandatsträger/in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- b. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.
- c. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- d. Personen, die annehmen müssen, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigen den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs an.

20. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

21. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der übergeordnete Bezirksverband anzuhören.

22. Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei der Einberufung der Kreiskonferenz genau zu bezeichnen.

§ 13 Vorstand

- 1. Nur persönliche Mitglieder des Kreisverbandes oder seiner Ortsvereine können gewählt werden.
- 2. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes und ist berechtigt, Anträge zur Kreiskonferenz zu stellen. Er besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. einer/m Stellvertreterin/Stellvertreter
- c. bis zu neun Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Kreisvorstand kann weitere Funktionen und Verantwortlichkeiten festlegen.

3. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann das Vorstandsmitglied durch eine außerordentliche Kreiskonferenz bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachgewählt werden. Eine Nachwahl muss unverzüglich erfolgen, wenn die Vertretung des Kreisverbandes nach § 26 BGB nicht mehr gewährleistet ist.
4. Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in (geschäftsführender Vorstand). Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur dann zur Vertretung des Vereins befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist ehrenamtlich.
6. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
7. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Kreisverbandes und für alle für den Kreisverband handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Kreisverband, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.
8. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Bezirksverband Hessen-Süd e.V. rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.
9. Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in, die/der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
10. Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.
11. Der Vorstand kann beratende Ausschüsse bilden.
12. Darüber hinaus ist der Vorstand nach dem Governance Kodex berechtigt, externe Expert/innen mit ökonomischen oder juristischen Fachkenntnissen in die Tätigkeit des Vorstandes einzubinden.
13. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand in Textform mindestens einmal im Quartal mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sind die Revisor/innen einzuladen, diese können mit beratender Stimme teilnehmen.
14. Die Sitzungen des Kreisvorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, wenn der Vorstand diese Möglichkeiten dem Grunde nach beschlossen hat.
15. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil, es sei denn der Kreisvorstand berät über das Vertragsverhältnis bzw. über die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung. Die/Der besondere Vertreter/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Grundsatzprogramms, des AWO-Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Bezirkskonferenz der AWO, der Kreiskonferenz und des Kreisvorstandes, sowie der Geschäftsordnung des Kreisverbandes.
2. Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.
3. Vor jeder Berufung eines/einer Geschäftsführerin oder Geschäftsführers und vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung zur Einstellung und Beschäftigung eines/einer Geschäftsführerin oder Geschäftsführers beim Vorstand des übergeordneten Bezirksverbandes einzuholen.

§ 15 Aufsichtsrecht

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften,

Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO-Bezirksverband Hessen-Süd e.V. - nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an. Der Kreisverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Prüfung berechtigt. Der Kreisverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk entsprechend den Regelungen im Statut zur Aufsicht berechtigt.

2. Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.
3. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Kreisverbandes gegenüber seinen Gliederungen, der übergeordneten Gliederung gegenüber dem Kreisverband sowie des Bundesverbandes bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten gemäß den Regelungen des Verbandsstatuts

§ 16 Rechnungswesen/Finanzordnung

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die der Kreisverband beherrschenden Einfluss hat.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.
4. Zur Bestreitung der Aufwendungen dienen insbesondere Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen, Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen, Zuwendungen, Leistungsentgelte, sonstige Einnahmen und Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder

§ 17 Verbandliche Regelungen

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2023 Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut in der jeweils gültigen Fassung den Regelungen dieser Satzung vor.
3. Der AWO Kreisverband Darmstadt e. V. ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
4. Der Vorstand ist ohne Beschluss der Kreiskonferenz bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln. Satzungsänderungen in diesem Sinne bedürfen nicht der Genehmigung des AWO-Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V.
5. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

§ 18 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger/innen müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 19 Ausschluss und Austritt

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Die rechtliche Eigenschaft als juristische Person ist davon nicht betroffen.
2. Bei Auflösung verliert er das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25.06.2024 in Kraft.